

Vertrag über eine freie Mitarbeit

Zwischen der
Katholischen Hochschule
in Trägerschaft der gemeinnützigen Gesellschaft
zur Förderung von Wissenschaft und Bildung mbH
Saarstraße 1
55122 Mainz

- nachfolgend: Auftraggeberin -

vertreten durch Geschäftsführer, Herrn Joachim Jung-Sion

und

(Vor- und Zuname)

(Straße)

(Ort)

- nachfolgend: Auftragnehmer/in-

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Die Auftraggeberin beauftragt den/die Auftragnehmer/in, bei dem Projekt/im Rahmen des Projektes (Kurzbezeichnung) ,
Projekt-Nr.: , folgende Vertragstätigkeit(en) (ggf. Anlage beifügen) auszuführen:

(2) Die erteilten Aufträge führt der/die Auftragnehmer/in in eigener Verantwortung aus. Dabei hat er/sie zugleich die Interessen der Auftraggeberin zu berücksichtigen. Der/die Auftragnehmer/in unterliegt keinem Weisungs- und Direktionsrecht seitens der Auftraggeberin. Er/sie hat jedoch fachliche Vorgaben der Auftraggeberin soweit zu beachten, als dies die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erfordert.

§ 2

Vertragsbeginn und Vertragsbeendigung

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt am und endet am .

(2) Eine Kündigung ist jederzeit möglich. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 3

Keine Höchstpersönlichkeit

(1) Der/die Auftragnehmer/in ist nicht verpflichtet, jeden Auftrag höchstpersönlich auszuführen. Er/sie kann sich hierzu, soweit der jeweilige Auftrag dies gestattet, auch der Hilfe von Erfüllungsgehilfen bedienen, soweit er/sie deren fachliche Qualifikation sichergestellt hat. Gemäß § 4 Aufenthaltsgesetz und § 284 sowie § 404 SGB 111 wird zur Erfüllung dieses Vertrages insbesondere kein/e Ausländer/in ohne die ggf. erforderliche Genehmigung beschäftigt und kein Nachunternehmer eingesetzt, der seinerseits Ausländer/innen ohne die ggf. erforderliche Genehmigung beschäftigt.

§ 4

Ablehnungsrecht des/der Auftragnehmers/in

Der/die Auftragnehmer/in hat das Recht, einzelne Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

§ 5

Verhältnis des/der Auftragnehmers/in zu Dritten

Der/die Auftragnehmer/in hat das Recht, auch für dritte Auftraggeber tätig zu werden. Einer vorherigen Zustimmung der Auftraggeberin bedarf es hierfür nicht.

§ 6

Tätigkeitsort

Der/die Auftragnehmer/in wählt den Tätigkeitsort nach seinem/ihrer freien Ermessen. Sofern nach der Eigenart der übernommenen Tätigkeit erforderlich, erhält der/die Auftragnehmer/in die Möglichkeit, die Einrichtungen der Hochschule in Absprache mit dem/der Projektverantwortlichen in angemessenem Umfang zu benutzen. Der/die Auftragnehmer/in ist dabei an dienstliche Weisungen (z.B. Dienstzeiten, Nachweis der Arbeitsunfähigkeit etc.) nicht gebunden. Ausgenommen hiervon sind jedoch Vorschriften über Sicherheitsvorkehrungen.

§ 7

Vergütung

(1) Der/die Auftragnehmer/in erhält für seine/ihre nach § 1 des Vertrages erbrachte Tätigkeit ein Stundenhonorar in Höhe von _____ Euro. Es werden maximal _____ Stunden monatlich vergütet.

(2) Dieser Betrag enthält die ggf. anfallende gesetzliche Mehrwertsteuer.

(3) Der/die Auftragnehmer/in legt der Auftraggeberin nach Durchführung des einzelnen Auftrages innerhalb einer Frist von 4 Wochen, im Übrigen monatlich eine Rechnung. Die Rechnung wird 2 Wochen nach ihrem Eingang bei der Auftraggeberin zur Zahlung fällig.

(4) Das zuständige Finanzamt wird über die entsprechende Zahlung unterrichtet.

(5) Für den Fall, dass ein beantragtes Statusfeststellungsverfahren - zur sozialversicherungsrechtlichen Einordnung der Vertragstätigkeit - bei der Deutschen Rentenversicherung BUND noch nicht abgeschlossen ist, obwohl die vertraglich vereinbarte Leistung erbracht und abgenommen wurde, erfolgt zunächst eine Auszahlung des vereinbarten Betrages abzüglich 21%. Der einbehaltene Betrag wird ausgezahlt, sobald die Deutsche Rentenversicherung BUND das Vorliegen einer selbständigen Tätigkeit bestätigt hat.

§ 8

Kosten und Aufwendungen des/der Auftragnehmers/in

(1) Soweit der/die Auftragnehmer/in die vereinbarten Tätigkeiten in eigenen Räumen erbringt, trägt er/sie auch die insoweit anfallenden Kosten. Sie werden von der Auftraggeberin nicht gesondert vergütet.

(2) Der/die Auftragnehmer/in versichert sich selbst. Die entstehenden Kosten kann er der Auftraggeberin nicht in Rechnung stellen.

§ 9

Geheimhaltung

(1) Der/die Auftragnehmer/in wird alle ihm/ihr aus der Zusammenarbeit bekannt gewordenen Informationen vertraulich behandeln, soweit es sich nicht um lediglich dem allgemeinen Stand der Technik entsprechende oder sonst offenkundige Tatsachen oder Umstände handelt. In besonderem Maße Stillschweigen zu bewahren ist insbesondere auch ggf. über Kenntnisse aus dem Bereich der Auftragsforschung für Drittmittelgeber. Dies gilt auch nach Erbringung der Leistung.

(2) Der/die Auftragnehmer/in wird vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen jedwede eigenständige Veröffentlichung der vom Gegenstand dieses Vertrages erfassten Erkenntnisse unterlassen.

(3) Der/die Auftragnehmer/in verpflichtet sich, über ihm bekannt gewordene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten von Mitgliedern oder Organen der Bestellerin auch über die Vertragslaufzeit hinaus Stillschweigen zu bewahren. Er/sie hat im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten für die Bestellerin insbesondere die Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu befolgen. Ferner unterwirft sich der/die Unternehmer/in für den Fall der Verarbeitung personenbezogener Daten schon jetzt der Kontrolle des Berliner Datenschutzbeauftragten sowie des behördlichen Datenschutzbeauftragten der Auftraggeberin.

§ 10

Nutzungsrechte und Benennungspflichten

(1) Soweit bei der Erstellung des Werkes Urheberrechte begründet werden, steht der Auftraggeberin das ausschließliche, zeitlich, räumlich, quantitativ und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht zu. Das Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere das Recht zur vollständigen oder teilweisen Vervielfältigung, Verbreitung und Veröffentlichung des Werkes/ Arbeitsergebnisses. Der Auftraggeberin steht das Recht zu, das Nutzungsrecht an Dritte weiter zu übertragen und Dritten einfache Nutzungsrechte einzuräumen. Die vorstehenden Rechtseinzuräumungen sind mit der in diesem Vertrag vereinbarten Vergütung vollständig abgegolten.

(2) Der/die Auftragnehmer/in stellt im Verhältnis zu etwaigen Dritten (z.B. Erfüllungsgehilfen) sicher, dass er/sie seine/ihre Pflicht nach Abs. 1 erfüllen kann.

(3) Auf Verlangen wird die Auftraggeberin bei der Nutzung des Arbeitsergebnisses auf die Leistungen des/der Urhebers/in hinweisen.

§ 11

Herausgabe von Unterlagen/Auskunftserteilung

(1) Sämtliche Unterlagen, die dem/der Unternehmer/in im Zusammenhang mit seiner/ihrer Tätigkeit übergeben werden, sind nach Beendigung des Vertrages unverzüglich zurückzugeben. Dem/der Auftragnehmer/in steht hieran kein Zurückbehaltungsrecht zu.

(2) Der/die Auftragnehmer/in ist unbeschadet der Verpflichtung nach Absatz 1 verpflichtet, der Auftraggeberin alle der Gesamtleistung zugrunde liegenden Einzelunterlagen, wie Erhebungen, Statistiken, Protokolle, Zeichnungen, Quellprogramme etc. bei der Abnahme zu übergeben. Der/die Auftragnehmer/in ist ferner verpflichtet, der Auftraggeberin über alle Einzelheiten der Auftrags Erfüllung auf Verlangen unverzüglich Auskunft zu erteilen.

§ 12

Haftung

(1) Der/die Auftragnehmer/in haftet der Auftraggeberin für Schäden, die er/sie im Rahmen der Auftragstätigkeit der Auftraggeberin zufügt, in vollem Umfange.

§ 13

Weitere Bestimmungen

Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, dann wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 14

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Mainz.

§ 15

Anwendbares Recht

Auf dieses Vertragsverhältnis sowie auf Ansprüche, die aus diesem Vertragsverhältnis erwachsen, ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.

Mainz, den _____

Projektleiter/in

Auftragnehmer/in

Leiter/in Institut

Auftraggeber(Geschäftsführer)